

PRESSEMITTEILUNG

28. September 2020

EZB ändert Leitlinien zur Umsetzung der Geldpolitik

- Besicherte marktfähige Vermögenswerte, mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren, gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen und Multi-cédulas, werden von der EZB nicht länger als Sicherheiten akzeptiert
- Antragsverfahren und Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen präzisiert
- Änderungen bei der Behandlung von Verstößen in Bezug auf Eigenkapitalanforderungen und Meldung von Kapitalquoten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute geänderte Fassungen ihrer Leitlinien zur Umsetzung der Geldpolitik im Eurosystem veröffentlicht, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Durch die geänderten Leitlinien wird ein Beschluss des EZB-Rats vom 13. Dezember 2019 umgesetzt, nach dem besicherte marktfähige Vermögenswerte, mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities – ABS) und gedeckten Schuldverschreibungen, nicht länger als Sicherheiten des Eurosystems akzeptiert werden. Gemäß den neuen Leitlinien werden auch nicht gesetzlich geregelte (d. h. vertraglich geregelte) gedeckte Schuldverschreibungen aus dem Sicherheitenrahmen des Eurosystems gestrichen. Damit sind ab dem 1. Januar 2021 nur noch gesetzlich geregelte (d. h. auf gesetzlicher Grundlage begebene) gedeckte Schuldverschreibungen und Multi-cédulas als gedeckte Schuldverschreibungen im Sicherheitenrahmen des Eurosystems zugelassen.

Durch die Leitlinien werden auch das Antragsverfahren und die Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen, die im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem festgelegt sind, präzisiert. Darüber hinaus wird das Geschäftspartner-Rahmenwerk des Eurosystems im Hinblick auf die Behandlung von Verstößen gegen die Mindesteigenkapitalanforderungen und von Verstößen gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Meldung der Eigenkapitalquoten geändert.

Die Leitlinien EZB/2020/45, EZB/2020/46 und EZB/2020/47 sowie der Beschluss EZB/2020/48 sind auf der Website der EZB abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union in 23 Amtssprachen der EU veröffentlicht.

Medianfragen sind an Frau [Eva Taylor](#) zu richten (Tel.: +49 69 1344 7162).

Anmerkung

- [Beschluss des EZB-Rats vom 13. Dezember 2019](#) zur Notenbankfähigkeit von gesicherten marktfähigen Vermögenswerten, die keine forderungsbesicherten Wertpapiere oder gedeckten Schuldverschreibungen sind.
- Durch die neuen Leitlinien EZB/2020/45, EZB/2020/46 und EZB/2020/47 werden folgende Leitlinien geändert:
 - a) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3), b) Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30) und c) Leitlinie EZB/2014/31 der Europäischen Zentralbank vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (ABl. L 240 vom 13.8.2014, S. 28). Durch Beschluss EZB/2020/48 wird der Beschluss (EU) 2020/187 der Europäischen Zentralbank vom 3. Februar 2020 über die Umsetzung des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (EZB/2020/8) (ABl. L 39 vom 12.2.2020, S. 6) geändert.
- Weitere Informationen zur Präzisierung des im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem festgelegten Antragsverfahrens und der darin aufgeführten Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen finden sich in den [diesbezüglichen Fragen und Antworten](#).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.